



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

10. Bescheid des Hofgerichts vom 11. Dec. 1844 in Sachen des Colon Bökhaus zu Hardissen, Klägers etc. gegen den Colon Wächter das., Verklagten etc., Herausgabe von Grundstücken betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

und würde es folglich schon aus diesem Grunde an dem wesentlichen Erforderniß einer Restitution, wie sie die Befl. für sich in Anspruch genommen, fehlen. Im übrigen würde es jedoch deren zur Geltendmachung der Einrede der Verjährung überhaupt nicht bedürfen, da in der That Befl. schon in erster Instanz, bei der Verhandlung vom 5. Dec. 1838, sich ausdrücklich auf ihren langen Besitzstand bezogen hat, und hierunter ganz füglich von Richteramtswegen eine Berufung auf den Schutz der Verjährung zu subsumiren seyn dürfte.

Aus der diesen Erörterungen zufolge sich herausstellenden Verneinung der aufgeworfenen drei Fragen ergiebt sich von selbst, daß Befl. durch das *conclusum contra quod* ganz grundlos sich beschwert erachtet. Dasselbe mußte vielmehr sowohl in der Hauptsache als in Betreff der aus der Entscheidung der letzteren und aus dem stattgehabten Wechsel der Erkenntnisse von selbst sich rechtfertigenden Bestimmung hinsichtlich der Kosten lediglich bestätigt werden. Da aber hiernach Befl. als sachfälliger Theil zu betrachten ist, so mußten ihr auch, nach bekannten Regeln des Processes, die Kosten gegenwärtiger Instanz, und zwar mit Einschluß der durch die von ihr Nr. 31 act. beantragte Actenversendung veranlaßten, auferlegt werden.

Aus diesen Gründen haben Wir allenthalben so, wie im vorstehenden Urtheil geschehen, zu erkennen Uns bewogen gefunden.

N^o 10.

An Hochfürstliches Hofgericht! Recursrechtfertigung von Seiten des Col. Böckhaus Nr. 2 zu Hardissen, Amts Lage, Klägers und Recurrentens gegen den Col. Wächter Nr. 14 das., Befl. und Recursen,

Herausgabe von Grundstücken betr.

Bescheid.

Dieser Recurslibell ohne die Anlagen wird dem Recursen zur Nachricht abschriftlich mitgetheilt.

Da es ein zur Begründung der von dem Recurrenten angestellten Redintegrationsklage wesentlich erforderlicher Umstand ist, daß zu dem über eine Pertinenz von einem contribuablen Bauergute abgeschlossenen Veräußerungsvertrage die landesherrliche Genehmigung nicht hinzugekommen sey, dieser Umstand aber von dem Recurrenten nicht behauptet werden kann, da die landesherrliche Genehmigung in dem Regierungsrescripte vom 14. Mai d. J. vor Anstellung der Klage erfolgt ist und demnach der, nach Recurrentens eigener Angabe in jeder andern Hinsicht, vollgültige Vertrag der Parteien vom 5. Juli 1803, wenn er bis dahin auch keine gericht-

liche Wirksamkeit hatte, auch in dieser Beziehung vollkommen geworden ist und die gerade auf die fehlende Bestätigung basirte Klage ausschließt, es dabei auch selbstredend keinen Unterschied machen kann, ob die landesherrliche Genehmigung auf das Gesuch beider Contrahenten oder allein auf den Antrag des Recursen und ob sie gleich nach Abschluß des Vertrags oder lange Zeit nachher erfolgt ist; hiernach mithin dem Recurrenten durch den die Klage zurückweisenden Bescheid des Amtes Lage vom 22. Oct. c. keine Beschwerde zugesügt ist; so findet der Recurs nicht Statt.

Decr. Detmold den 11. Dec. 1844.

Fürstlich Sippisches Hofgericht.

N^o 11.

Auf Nullitätsquerel und erfolgtes rechtliches Einbringen des Colon Böckhaus Nr. 2. zu Hardissen, Amtes Lage, Klägers, jetzt Querulanten, an einem gegen den Colon Wächter daselbst, Beklagten, jetzt Querulaten am andern Theile, erkennt das Fürstlich Sippische Hofgericht zu Detmold, nach vorgehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es, des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet, bei dem Bescheide des Fürstlichen Hofgerichts vom 11. Decbr. 1844 zu lassen, es ist auch Kläger und Querulant dem Beklagten und Querulaten die dadurch verursachten Unkosten zu erstatten schuldig.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und Uns zugeschickten Acten gemäß sey, bekennen Wir **Ordinarius, Senior** und andere **Doctores** der Juristenfacultät in der Universität Leipzig, unter Unserm hieneben aufgedruckten Insiegel.

M. Aug. MDCCCXLV.

Publ. Detmold den 4. Sept. 1845.

Entscheidungsgründe.

Der Ungrund der ersten Beschwerde geht aus Folgendem hervor: Klägers Vater hatte das fragliche Stück Land am 4. Juni 1803 an den Bekl. verkauft. Die Fürstl Regierung hat damals ihre Genehmigung hierzu allerdings verweigert, und hat es sogar dem Amte Detmold verwiesen, daß der Kauf zu Protokoll genommen worden. Darauf hatten aber die beiden Contrahenten am 5. Juli 1803 nichts desto weniger erklärt, daß sie den Kauf unter sich für schlüssig und unverbrüchlich erachteten. Namentlich hatte Klägers Vater zu vernehmen gegeben: er habe den Kaufschilling von 250 Rthl. richtig vom Käufer empfangen, und wollte den Kaufcontract für schlüssig und unverbrüchlich halten, auch